



Institut für Wirtschaftsforschung

Monatsbericht

Wege aus der Haushaltsnotlage

- Das bremische Beispiel -

André W. Heinemann*

Die Klage des Landes Berlin vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe auf Hilfeleistungen durch den Bund zur Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage betrifft auch die derzeit anerkannten Haushaltsnotlagenländer Bremen und Saarland. Beiden Ländern wird die fiskalische Sanierung ab 2005 nicht gelingen. Für Bremen gilt dies unter der Einschränkung, dass die Zusage des Bundeskanzlers, wonach für Bremen Einnahmeverluste aus Steuerreform und Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs kompensiert werden sollen, nicht eingelöst wird.

In diesem Beitrag wird zunächst noch einmal näher auf die bundesverfassungsgerichtlich vorgegebenen Kriterien zur Bestimmung einer extremen Haushaltsnotlage eingegangen. Die Zins-Steuer-Quote ist dabei von herausragender Bedeutung. Es wird gezeigt, dass eine kurzfristige Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage in Bremen durch einen abschließenden Sanierungsbetrag nicht gelingen kann. Gleichwohl ist ein weiteres Sanierungsprogramm, das beispielsweise Investitionsprogramme nach Art. 104 a Abs. 4 GG und eine stadtstaatengerechte Einwohnerwertung enthält, zur nachhaltigen Konsolidierung des bremischen Haushalts unverzichtbar.

1 Ausgangslage

Der Senat von Berlin hat am 02. September 2003 beschlossen, einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Hintergrund war die Feststellung des Berliner Senats im November 2002, basierend auf einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wieland, dass sich das Land Berlin in einer extremen Haushaltsnotlage befindet¹ und ohne Beistand ihre Beseitigung nicht mehr möglich ist. Bis zum 05. Januar 2004 hatte das Bundesverfassungsgericht zunächst sämtlichen Ländern die Möglichkeit eingeräumt, zum Antrag Berlins Stellung zu nehmen. Diese Frist wurde für den Bund und Nordrhein-Westfalen bis zum 15. April 2004 verlängert.

Nach Ablauf der Frist ist das Bundesverfassungsgericht am Zug. Zur höchstrichterlichen Feststellung, dass das Land Berlin in eine extreme Haushaltsnotlage geraten bzw. in Kürze in einer extremen Haushaltsnotlage angekommen ist², wird es hilfreich und auch notwendig im Sinne des Gleichbehandlungsgebots sein, die Erfahrungen aus dem Prozess um die

¹ Siehe dazu Wieland, Joachim (2002): Extreme Haushaltsnotlage des Landes Berlin, Rechtsgutachten auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Maßstäbengesetzes, Frankfurt a. M., Anlage zum Senatsbeschluss Nr. 668/02 des Berliner Senats vom 05. November 2002, S. 33.

² In der Tat gibt es zuweilen noch Zweifel, ob sich Berlin bereits heute in einer extremen Haushaltslage befindet. Dazu Weiß, Reinhold/Hofmann, Kai/Damm, Elmar (2003): Ein neues Notopfer Berlin? in: Wirtschaftsdienst, 83. Jg., Heft 4, S. 256. Allerdings weisen die Tendenzen der notwendigen Haushaltsindikatoren zweifelsfrei darauf hin, dass sich Berlin in Kürze auf jeden Fall in einer extremen Haushaltsnotlage befinden wird.

* Dr. André W. Heinemann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle Finanzpolitik (FoFi) in Bremen.

Feststellung extremer Haushaltsnotlagen in Bremen und Saarland im Jahr 1992 zu berücksichtigen.

Von zentraler Bedeutung für den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens werden dabei, neben weiteren Hilfsindikatoren, auch die Ermittlungen von sowie die Argumentationen mit Zins-Steuer-Quoten sein. Dies deshalb, da hauptsächlich mit Hilfe dieses Indikators die extreme Haushaltsnotlage der Länder Bremen und Saarland 1992 festgestellt wurde, die extreme Haushaltsnotlage Berlins festgestellt werden kann sowie eine noch zu bestimmende Zins-Steuer-Quote in ihrer Funktion als „Sanierungszielmarke“ letztlich den, aus dem dann höchststrichterlich garantierten Anspruch abgeleiteten, Sanierungsbetrag entscheidend beeinflussen und auch bestimmen wird.

2 Die Zins-Steuer-Quote als Indikator zur Bestimmung einer extremen Haushaltsnotlage

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 bezüglich der Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage für die Länder Bremen und Saarland Indikatoren vorgegeben, die letztlich die Existenz einer extremen Haushaltsnotlage aufzeigen sollen.³

Grundsätzlich von Bedeutung kann entweder das Verhältnis von Nettokreditaufnahme zu Einnahmen/Ausgaben sein, das im ungünstigen Fall eine Haushaltsnotlage anzeigt. Oder aber es werden die durch Kreditaufnahme hervorgerufenen Haushaltsbelastungen bewertet. Dem BVerfG schienen damals insbesondere Belastungsquoten geeignet, da sie anzuzeigen vermögen, „inwieweit Kreditfinanzierung, eine daraus hervorgehende und möglicherweise kontinuierlich steigende Schuldenlast sowie damit korrespondierende Zinsausgaben die haushaltswirtschaftliche Handlungsfähigkeit beeinträchtigen oder gar - mit der Tendenz zur Leistungsunfähigkeit im Blick auf die verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben - ganz aufheben.“⁴

Diese seit damals vorgegebenen Indikatoren sind:

- Kreditfinanzierungsquote
- Zins-Steuer-Quote

Dass dabei eine stichprobenartige Betrachtung der Quoten nicht ausreichend ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Der Zins-Steuer-Quote kommt in diesem

Zusammenhang deshalb eine große Bedeutung zu, zeigt sie doch an, welcher Anteil der einem Bundesland zustehenden Steuereinnahmen für die Finanzierung der Zinsausgaben im Haushalt gebunden wird und daher für den Haushaltsgesetzgeber nicht mehr zur Disposition steht bzw. der Verwendung bei der Erfüllung verfassungsrechtlich vorgegebener Staatsausgaben entzogen wird.⁵

Die Zins-Steuer-Quote wird allgemein wie folgt definiert:

$$\text{ZSQ} = \frac{\text{Zinsausgaben}}{\text{Steuereinnahmen} + \text{LFA} + \text{FBEZ}} * 100$$

Diese Definition geht zurück auf die Entscheidung des BVerfG im Jahr 1992, das die Steuereinnahmen, die Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs i.e.S. (LFA) sowie die, den Länderfinanzausgleich lediglich nur ergänzenden, Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (FBEZ) als allgemeine Finanzausstattung bewertet und als Basis für eine Belastungsmessung gesetzt hat. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SBEZ) zählen demnach nicht zur allgemeinen Finanzausstattung, da ihnen bestimmte Sonderbedarfe gegenüber stehen und sie durch diese Bindung die allgemeine Finanzausstattung nicht verbessern können.⁶

Dabei gilt zu beachten, dass einerseits zwei in der Zins-Steuer-Quote enthaltene Größen kurzfristig exogen vorgegeben werden (Steuereinnahmen und Zinssatz) sowie andererseits die Zins-Steuer-Quote durch eigenverantwortliches Handeln (Kreditaufnahme) und somit Veränderungen des Schuldenstandes beeinflusst werden kann. Dies kann also bedeuten, dass eine ansteigende Verschuldung nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Zins-Steuer-Quote führen muss, wenn Zuwächse bei den steuerlichen Einnahmen zu verzeichnen sind.⁷

Andererseits können Steuermindereinnahmen trotz rigider Sparpolitik letztlich ein Anwachsen der Zins-Steuer-Quote bewirken. Insgesamt ist die Zins-Steuer-Quote aussagekräftiger bezüglich der Haushaltsbelastungen durch gebundene Anteile als etwa die Zins-Ausgaben-Quote, da hier der Nenner des Quotienten weit mehr Variationsspielraum für den Haushaltsgesetzgeber aufweist und somit weitaus

³ Siehe BVerfGE 86, 148.

⁴ BVerfGE 86, 148 (259).

⁵ Vgl. Brümmerhoff, Dieter (2001): Finanzwissenschaft, 8., völlig überarb. und stark erw. Aufl., München u. a.: Oldenbourg, S. 591.

⁶ Vgl. Wieland (2002), S. 14.

⁷ Vgl. Weiß/Hofmann/Damm (2003), S. 252.

manipulationsanfälliger ist und dadurch bedingt sich die Vergleichbarkeit schwieriger gestaltet als bei der Zins-Steuer-Quote. Dies trifft im Übrigen auch auf die Kreditfinanzierungsquote zu, die anzeigt, welcher Anteil der im Haushalt eingeplanten Ausgaben über Kredite finanziert wird. Insgesamt gilt die Zins-Steuer-Quote als kurzfristig nahezu nicht manipulierbar.

Wird ein Vergleich der Bundesländer angestrebt, so muss stets berücksichtigt werden, dass die Bundesländer Bremen, Hamburg und Berlin Stadtstaaten sind und hier die formal getrennte Gemeindeebene mit einbezogen wird (werden muss). Daher ist zwangsläufig bei den Flächenländern auch stets die Gemeindeebene mit einzubeziehen.⁸ Dies auch deshalb, da staatsrechtlich die Gemeinden im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland zu den jeweiligen Bundesländern gehören und entsprechend auch finanzverfassungsrechtlich ausschließlich als den jeweiligen Ländern zugehörig zu qualifizieren sind.⁹

3 Einfache oder extreme Haushaltsnotlage?

Es empfiehlt sich im Kontext der Beschreibung einer bestimmten Haushaltssituation näher zu erläutern, wie sich eine „extreme“ von einer „einfachen“ Haushaltsnotlage unterscheidet. Eine Haushaltsnotlage ist allgemein gekennzeichnet durch einen vorgeschalteten Prozess politischer Entscheidungen und/oder Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen mit der Folge, dass eine gezwungenermaßen erforderliche jährliche Kreditaufnahme in folgenden Perioden zu ansteigenden Haushaltsbelastungen durch einen steigenden Zinsausgabenanteil führt.¹⁰

Aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG ist grundsätzlich von einer Haushaltsnotlage die Rede, wenn einerseits die Kreditfinanzierungsquote eines Landes doppelt so hoch ist wie die durchschnittliche Kreditfinanzierungsquote aller Länder einschließlich Ge-

meinden und die Zins-Steuerquote erheblich von der durchschnittlichen Zins-Steuer-Quote nach oben abweicht.

Allerdings hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer Haushaltsnotlage allein noch keine Ansprüche auf eine bündische Verpflichtung zu Sanierungshilfen unterstützt.¹¹ Vielmehr müssen zwei zusätzliche Voraussetzungen „erfüllt“ sein, um den Übergang von einer einfachen zu einer extremen Haushaltsnotlage dokumentieren zu können:

- Über mehrere Jahre hinweg müssen die laufenden Ausgaben höher sein als die laufenden Einnahmen.
- Der zur Sanierung des Haushaltes benötigte Mittelaufwand entspricht nicht mehr einer „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Sind die laufenden Ausgaben höher als die laufenden Einnahmen, so bedeutet dies, dass neben der Kreditaufnahme für Investitionen auch Kredite für konsumtive Ausgaben zwecks materiellen Haushaltsausgleichs aufgenommen werden müssen. Damit wird jedoch die verfassungsrechtlich erlaubte Höchstgrenze für die Kreditaufnahme überschritten, so dass ein so verabschiedeter Haushalt grundsätzlich verfassungswidrig ist.¹² Eine extreme Haushaltsnotlage gilt dementsprechend als beseitigt, wenn nach erfolgreicher Sanierung die Möglichkeit zur Aufstellung eines verfassungskonformen Haushaltes gegeben ist.¹³

Eine weitere Vorgabe des BVerfG für das Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage ist die Ermittlung eines Sanierungsbetrages, welcher in einem Zeitraum von 5 Jahren erforderlich ist, um die Zins-Steuer-Quote des Landes mit der nächstschlechten Zins-Steuer-Quote zu erreichen. Dabei wird die extreme Haushaltsnotlage offensichtlich, wenn die notwendigen jährlichen Finanzmittel mehr als 20 v. H. des gesamten Haushaltsvolumens ausmachen.¹⁴

⁸ Hier sei nur darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Vergleich zwischen Stadtstaaten und Flächenländern, auch bei Einbeziehung der Gemeindeebene, problematisch ist, da Stadtstaaten einerseits Agglomerationsräume mit konzentrierter Wirtschafts- und Steuerkraft darstellen und andererseits Agglomerationskosten (Innere Sicherheit in Großstädten, Sozialhilfe etc.) zu tragen sind. Siehe auch Vesper, Dieter (2003): Berliner Haushalt: Trotz Sparkurs hohe Sanierungshilfen des Bundes erforderlich, in: DIW Wochenbericht, 70. Jg., Nr. 23, S. 371.

⁹ Vgl. Lenk, Thomas (2001): Die Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft im Länderfinanzausgleich § 8 Finanzausgleichsgesetz, in Lenk, Thomas (Hrsg.): Aspekte des Länderfinanzausgleichs: Tarifgestaltung, Gemeindefinanzkraft, Fonds „Deutsche Einheit“, Frankfurt am Main u. a.: Lang, S. 53.

¹⁰ Vgl. Weiß/ Hofmann/Damm (2003), S. 251.

¹¹ Siehe BVerfGE 86, 148 (262 f.).

¹² Die verfassungsrechtliche Beschränkung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen regelt allgemein Art. 115 GG und ist in den Landesverfassungen übernommen.

¹³ Beispielhaft sei hier die Zielformulierung Bremens genannt: „Von einem erfolgreichen Abschluss der Sanierung, d. h. von einer Befreiung Bremens aus der extremen Haushaltsnotlage ist demnach auszugehen, wenn es gelungen ist, die Haushalte des Landes in verfassungskonforme Strukturen (Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 131a Satz 2 LV) zurückzuführen.“ Senator für Finanzen Bremen (2003): Reformbericht Finanzen, S. 12.

¹⁴ Vgl. auch Normenkontrollantrag des Landes Berlin, September 2003, S. 27 f. sowie BVerfGE 86, 148 (263).

Tabelle 1: Ausgewählte Zins-Steuer-Quoten* im Jahr 2002

	HB	BE	SL	SH	Alte Länder (ohne BE)	Neue Länder (ohne BE)	Bundes- gebiet
- in Mio. € -							
Steuereinnahmen	1.751	7.575	2.273	6.491	174.151	26.651	208.378
LFA	420	2.462	121	73	-5.649	2.866	-321
FBEZ	82	442	116	202	1.673	1.336	3.451
Summe	2.253	10.479	2.510	6.766	170.175	30.853	211.508
Zinsausgaben**	502	2.194	455	1.045	18.956	4.106	25.256
ZSQ	22,3	20,9	18,1	15,4	11,1	13,3	11,9

*) Länder einschließlich Gemeindeebene

**) Einschließlich Zinsausgaben an öffentlichen Bereich

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 2; Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse Gruppe 212-612; Bundesministerium der Finanzen, Schnellbriefe des BMF, Vierteljährliche Abrechnungen der Bundesergänzungszuweisungen und endgültige Abrechnungen; eigene Berechnungen

4 Zins-Steuer-Quoten und Haushaltsnotlagenländer

Zur Einstufung eines Landes in die Kategorie „Haushaltsnotlage“ ist also die Frage zu beantworten, ob Indikatoren überhaupt eine (extreme) Haushaltsnotlage anzeigen. Für eine Haushaltsnotlage spricht, wenn die Zins-Steuer-Quote eines Landes erheblich vom Durchschnittswert abweicht. Tabelle 1 gibt eine Übersicht zu ausgewählten Zins-Steuer-Quoten (ZSQ) sowie zu Durchschnittswerten im Jahr 2002. Es wird deutlich, dass die Zins-Steuer-Quote Berlins in 2002 deutlich vom Durchschnitt (+ 75 v. H.) gegenüber Bundesdurchschnitt) abwich. Hinzu kommt, dass sich entsprechend der Projektion innerhalb der Finanzplanung Berlins für die Jahre 2003 bis 2007 die Abweichung zum Durchschnitt um ca. 1 Prozentpunkt vergrößern wird.¹⁵ In Verbindung mit der Kreditfinanzierungsquote, welche für Berlin in 2002 einen Wert von 28,7 v. H. aufwies und damit um 20,6 Prozentpunkte über dem Durchschnitt (2002: 8,1 v. H.) lag sowie für das Jahr 2007 mit 13,1 v. H. (Länderdurchschnitt: 7,2 v. H.) prognostiziert wird, kann berechtigterweise konstatiert werden, dass Berlin auf

jeden Fall in eine extreme Haushaltsnotlage geraten wird.¹⁶

Im Übrigen ist dies für die „alten“ Haushaltsnotlagenländer Bremen und Saarland ebenfalls festzustellen. So lag Bremen in 2002 gemessen an der ZSQ 87 v. H. und das Saarland „nur“ 52,5 v. H. über dem Durchschnitt. Da aber wie bereits angesprochen ein einziges Jahr noch keine Aussage darüber zulässt, ob eine (extreme) Haushaltsnotlage vorliegt oder nicht, dürfte für das Saarland noch nicht von einer erfolgreichen Sanierung gesprochen werden.¹⁷

5 Das Dilemma Bremens nach Ende des Sanierungszeitraums

Im Jahr 2004 werden die gegenwärtig anerkannten Haushaltsnotlagenländer Bremen und Saarland letztmalig Sanierungshilfen in Höhe von 357,9 Mio. Euro bzw. 255,7 Mio. Euro erhalten. Aus Bremer Sicht ist nun die Frage zu beantworten, ob im Jahr 2005 eine erfolgreiche Sanierung attestiert werden kann. Da mit Hilfe der Sanierungshilfen eine zeitlich

¹⁵ Dazu Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Finanzplanung von Berlin 2003 bis 2007, Stand: 02. September 2003, S. 43.

¹⁶ Vgl. Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Finanzplanung von Berlin 2003 bis 2007, Stand: 02. September 2003, S. 43. Zur Erfüllung der Voraussetzungen einer extremen Haushaltsnotlage siehe auch Vesper (2003), S. 369.

¹⁷ Dies kommt im Übrigen auch in der Regierungserklärung des saarländischen Ministerpräsidenten Peter Müller vom 19. Mai 2004 zum Ausdruck.

Tabelle 2: Verschuldung der Länder 2001 bis 2003

Länder*	Schuldenstand**			Schulden je Einwohner***		
	2001	2002	2003	2001	2002	2003
	- in Mio. € -			- in € -		
Alte Länder						
Bayern	32.069	33.755	35.961	2.612	2.732	2.901
Baden-Württemberg	39.505	40.359	42.748	3.741	3.796	4.003
Hessen	31.173	33.131	35.516	5.134	5.446	5.833
Niedersachsen	44.770	47.959	51.346	5.639	6.017	6.427
Rheinland-Pfalz	23.960	25.358	26.807	5.929	6.262	6.609
Schleswig-Holstein	18.518	19.550	20.961	6.626	6.958	7.440
Nordrhein-Westfalen	111.341	116.603	123.837	6.178	6.456	6.852
Saarland	7.103	7.469	7.886	6.657	7.013	7.420
Alte Länder insgesamt	308.439	324.184	345.062	4.913	5.144	5.463
Neue Länder						
Sachsen	16.239	16.513	16.976	3.686	3.782	3.917
Mecklenburg-Vorpommern	10.256	10.815	11.603	5.798	6.169	6.675
Thüringen	14.639	15.195	16.029	6.045	6.325	6.726
Brandenburg	15.326	16.453	18.055	5.901	6.360	7.010
Sachsen-Anhalt	17.748	19.015	20.038	6.827	7.413	7.902
Neue Länder insgesamt	74.208	77.991	82.701	5.380	5.704	6.096
Stadtstaaten						
Hamburg	17.624	18.183	19.355	10.251	10.535	11.176
Berlin	38.350	44.647	48.727	11.332	13.172	14.368
Bremen	8.894	9.584	10.606	13.464	14.505	16.004
Stadtstaaten insgesamt	64.868	72.414	78.688	11.254	12.537	13.600
Länder insgesamt	447.515	474.589	506.451	5.435	5.754	6.137

*) Länder einschließlich Gemeinden/Gemeindeverbände sowie Zweckverbände

**) Kreditmarktschulden i.w.S. (Wertpapiersschulden, Schulden bei Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen und in-/ausländischen Stellen sowie Ausgleichsforderungen)

***) Einwohner jeweils am 30.06.

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, Berechnungsstand August 2003/Februar 2004; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

gestreckte Teilentschuldung erfolgte und nur die aus der Schuldenreduzierung resultierenden Zinersparnisse für Investitionen verwendet wurden, ist zunächst ein Blick auf den aktuellen Schuldenstand interessant.

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass in 2003 die Verschuldung Bremens je Einwohner bei 16.004 Euro lag und damit den „Spitzenwert“ innerhalb der Gesamtbetrachtung darstellt.

Es wird aber auch deutlich, dass Stadtstaaten insgesamt eine wesentlich höhere Pro-Kopf-Verschuldung aufweisen als Flächenländer. Insgesamt liegen die Stadtstaaten mit einer durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von 13.600 Euro weit über dem Durchschnitt der alten Flächenländer (5.463 Euro) sowie der neuen Flächenländer (6.096 Euro).¹⁸ Der Schuldenstand (fundierte Schulden) des Stadtstaates Bremen wird sich unter gleich bleibenden Rahmenbedingungen schätzungsweise auf 12,5 Mrd. Euro im Jahr 2007 bzw. 18.827 Euro je Einwohner (2005: 11,6 Mrd. Euro / 17.494 Euro je Einwohner; 2006: 12,1 Mrd. Euro / 18.224 Euro je Einwohner) erhöhen.¹⁹

Ein hoher Schuldenstand ist allerdings letztlich kein hinreichender Hinweis auf eine extreme Haushaltsnotlage. Hinzu kommt eine permanente Überschreitung der verfassungsrechtlich zulässigen Höchstgrenze für die jährliche Kreditaufnahme, hervorgerufen durch ein dauerndes konsumtives Defizit. Dabei spielen die Zinsausgaben innerhalb der konsumtiven Ausgaben eine bedeutende Rolle. Erst die Belastungen des Haushaltes in Form von Zinsausgaben spiegeln die Dramatik einer hohen Verschuldung wider. Nach Ende des Sanierungszeitraums werden im Jahr 2005 im Bremer Haushalt voraussichtlich Zinsausgaben in Höhe von 537 Mio. Euro anfallen. Bei Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2004 ist dann mit einer Zins-Steuer-Quote von ca. 23,8 v. H. zu rechnen. Dies bedeutet, dass in 2005 rund ein Viertel der für die Zins-Steuer-Quote relevanten Steuereinnahmen für Zinszahlungen verwendet werden müssen und entsprechend nicht mehr für die Bereitstellung eines an den Bürgern ausgerichteten staatlichen Leistungsangebot zur Verfügung steht. Hinzu kommt, dass der konsumtive Fehlbetrag in 2005 bei 558 Mio. Euro liegen wird. Im Verhältnis zu den prognostizierten bereinigten Ausgaben in Höhe von rund 4.015 Mio. Euro in 2005 sind dies fast 14 v. H. der Ausgaben, die verfassungsrechtlich nicht über Kredite finanziert werden dürften, da der Haushaltsgesetzgeber durch die Landesverfassung an kla-

re Vorgaben bezüglich der jährlichen Kreditaufnahme gebunden ist. In Art. 131a Satz 2 LV ist vorgegeben:

„Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.“²⁰

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass gemäß Bremischer Finanzplanung in 2005 schon Kredite zur Finanzierung des Investitionsvolumens (rund 732,8 Mio. Euro) in Höhe von 581,9 Mio. Euro notwendig sind. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe der im Haushalt veranschlagten Investitionsausgaben abzüglich voraussichtlicher investiver Einnahmen in Höhe von 150,9 Mio. Euro.

1. Zwischenfazit:

Die Höhe der Zinsausgaben in Verbindung mit dem voraussichtlichen konsumtiven Defizit lässt bei Ausbleiben korrigierender Maßnahmen keinen anderen Schluss zu, als dass sich Bremen ab dem Jahr 2005 weiterhin in einer extremen Haushaltsnotlage befinden wird.

6 Zur Eignung von kurzfristig korrigierenden Maßnahmen hinsichtlich der ZSQ

Dem Bundesland Bremen wurde durch den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2000 schriftlich zugesichert, dass die negativen Folgen hinsichtlich der Einnahmenentwicklung durch Steuerreform und Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs kompensiert werden, um ein erneutes Abgleiten in eine extreme Haushaltsnotlage zu verhindern sowie eine Fortführung der Sanierungshilfen zu vermeiden. Somit würden entsprechend gegenwärtigen Rechnungen Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von **564 Mio. Euro** als so genannter dauerhafter „**Kompensationsbetrag**“ notwendig, um das schriftliche Versprechen einzulösen und die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Höchstgrenze für die jährliche Kreditaufnahme bei einer Zins-Steuerquote von dann 19,0 v. H. sowie einem konsumtiven Überschuss in 2005 von 6 Mio. Euro herbeizuführen (Tabelle 3, Szenario II).

Ein Kompensationsbetrag von exakt 557,9 Mio. Euro würde ausreichen, das konsumtive Defizit in 2005 bei

¹⁸ Insoweit stellt sich hier die Frage, ob möglicherweise der bundesstaatliche Finanzausgleich den Besonderheiten der Stadtstaaten als „Großstädte ohne Umland“ in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Vgl. Vesper (2003), S. 370. Dazu auch Vesper, Dieter (2001): Die Einwohnerwertung der Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich - mehr als gerechtfertigt, in: DIW Wochenbericht, 68. Jg., Nr. 11-12, S. 173-185.

¹⁹ Vgl. Senator für Finanzen Bremen (2004): Finanzrahmen 2003 - 2007, Stand April 2004. Die aus dem Kanzlerbrief abzuleitenden Kompensationsbeträge in Höhe von gegenwärtig 564 Mio. Euro p. a. sind hierbei berücksichtigt.

²⁰ Maßgeblich für diese Bestimmung ist Art. 115 Grundgesetz.

Tabelle 3: Zins-Steuer-Quote Bremens* 2005 bei alternativen Szenarien

	Szenario	Szenario	Szenario	Szenario	Szenario	Szenario	Szenario
	I	II	III	IV	V	VI	VII
	Ohne Kompensation	Kompensation 564 Mio. €	Kompensation 557,9 Mio. €	Entschuldung 2 Mrd. €	Entschuldung 3,6 Mrd. €	Entschuldung 3,9 Mrd. €	Entschuldung 11 Mrd. €
- in Mio. € -							
Steuereinnahmen	1.860,5	2.424,5	2.418,4	1.860,5	1.860,5	1.860,5	1.860,5
LFA	302,0	302,0	302,0	302,0	302,0	302,0	302,0
F-BEZ	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0	95,0
Summe	2.257,5	2.821,5	2.815,4	2.257,5	2.257,5	2.257,5	2.257,5
Zinsausgaben**	537,3	537,3	537,3	439,7	361,2	345,4	0
Kons. Überschuss/ Kons. Defizit	- 557,9	+ 6,0	± 0	- 460,3	- 381,8	- 365,9	-20,6
ZSQ	23,8	19,0	19,1	19,5	<u>16,00</u>	<u>15,30</u>	<u>0,0</u>

*) Stadtstaat Bremen

**) Einschließlich Zinsausgaben an öffentlichen Bereich

Quelle: Finanzrahmen Bremen 2003 bis 2007 (Stand: April 2004) einschließlich Steuerschätzung Mai 2004; eigene Berechnungen

einer Zins-Steuer-Quote von 19,1 v. H. zu beseitigen (Tabelle 3, Szenario III).

Die extreme Haushaltsnotlage wäre auf diesem Wege beseitigt, und die Investitionsausgaben des Landes Bremen wären 2006 nur noch zu 80 v. H. kreditfinanziert. Dieser Anteil könnte im Jahr 2007 dann sogar auf 65 v. H. reduziert werden.

Die verfassungsrechtlichen Hürden für die Beseitigung des konsumtiven Defizits im Bremer Haushalt in 2005 durch konsumtive Einnahmen in Höhe von 557,9 bzw. 564 Mio. Euro als Kompensationsbetrag sind jedoch relativ hoch. Adäquate Möglichkeiten, einen Betrag in derartiger Form Bremen von der Bundesebene zufließen zu lassen, bestehen nur in sehr begrenztem Umfang. Zu nennen ist hier in erster Linie der bundesstaatliche Finanzausgleich und insbesondere der Länderfinanzausgleich i. e. S.²¹ als ein Instrument, die Steuereinnahmenverteilung zu beein-

flussen und Korrekturen auf der Einnahmenseite vorzunehmen. Dies setzt jedoch wiederum eine Kompromissbereitschaft von Bund und Ländergesamtheit voraus, welche momentan unter Hinweis auf den erst in 2001 nach zähem Ringen beschlossenen „reformierten“ Finanzausgleich ab 2005 kaum gegeben sein dürfte.²²

Als verfassungsrechtlich zulässiges und gebotenes Instrumentarium ist der Bund-Länder-Finanzausgleich allerdings trotz aller politischen und bei diesem Sachverhalt zu berücksichtigen.

Mit Hinweis auf die Schwierigkeiten einer kurzfristigen Lösung der Bremischen Finanznot insbesondere über den Länderfinanzausgleich i. e. S. soll dementsprechend hier im weiteren Verlauf auf Überlegungen hinsichtlich eines **Steuereinnahmen** betrages in Höhe von 564 Mio. Euro verzichtet werden. Insofern stellt

²¹ Mit Länderfinanzausgleich i. e. S. (im engeren Sinne) ist die horizontale Umverteilung von Finanzmitteln zwischen so genannten „Geberländern“ hin zu „Nehmerländern“ gemeint.

²² Zur Kritik am Länderfinanzausgleich sowie am Solidarpakt II Finanzausgleich ab 2005 siehe auch Peffekoven, Rolf (2001): Statt grundlegender Reform fragwürdige Änderungen im Detail, in: Wirtschaftsdienst, 81. Jg., Heft 8, S. 427-434.

Tabelle 4: Mögliche Entwicklung der Bremischen ZSQ bei alternativen Szenarien

		Kons. Überschuss / Kons. Defizit	Zinsausgaben	ZSQ
		- in Mio. € -	- in Mio. € -	
Szenario I	2006	- 458	621	26,0
	2007	- 378	695	27,7
Szenario II	2006	135	593	20,1
	2007	246	635	20,7
Szenario III	2006	0	593	21,0
	2007	0	643	22,7
Szenario IV	2006	- 355	519	21,7
	2007	- 275	693	23,6
Szenario V	2006	- 273	436	18,3
	2007	- 192	510	20,3
Szenario VI	2006	- 256	420	17,6
	2007	- 176	493	19,7
Szenario VII	2006	107	57	2,4
	2007	188	129	5,2

Quelle: Finanzrahmen Bremen 2003 bis 2007 (Stand: April 2004) einschließlich Steuerschätzung Mai 2004; eigene Berechnungen sowie eigene Schätzungen

Szenario I (Tabelle 3) die Ausgangslage für weitere Überlegungen bezüglich der Gestaltung eines verfassungskonformen Haushaltes ab dem Jahr 2005 dar. Da bei einem möglichen Ausbleiben eines steuerlichen Kompensationsbetrages ein Fortdauern der extremen Haushaltsnotlage unvermeidlich ist,²³ würde ein 3. Sanierungsprogramm für Bremen höchstwahrscheinlich verfassungsrechtlich zulässig und sogar geboten sein. Ausgehend von einer sowohl von der Ländergesamtheit als auch vom Bund akzeptierten Sanierungsabschlusszahlung, welche entsprechend § 12 Abs. 4 MaßstG²⁴ durchaus gewährt werden könnte, werden im Folgenden 4 unterschiedliche Szenarien aufbereitet (Tabelle 3 und 4, Szenarien IV bis VII). Zusätzlich sind neben Szenario I (keine Kompensation) auch die Szenarien II und III für die Jahre 2006 und 2007 aufgeführt, welche sich insofern unterscheiden, als das bei Szenario II ein jährlicher Festbetrag in Höhe von 564 Mio. Euro im Gegensatz

zu einem jährlich differierenden und lediglich ausgleichenden Betrag bei Szenario III unterstellt wurde.

Entsprechend der Vorgabe des BVerfG ist grundsätzlich ein Volumen zugrunde zu legen, das **höchstens** zu einer Angleichung der Zins-Steuer-Quote an die des nächstschlechteren Bundeslandes führen darf, wobei die neuen Länder als Referenzländer aufgrund ihrer besonderen Situation (Solidarpakt II) ausscheiden sollten.

In diesem Fall ist die Entwicklung der Zins-Steuer-Quote des Landes Schleswig-Holstein maßgeblich. Bei einer prognostizierten Entwicklung der ZSQ Schleswig-Holsteins auf 16 v. H. im Jahr 2005 ergäbe sich eine Sanierungsabschlusszahlung im Jahr 2004 in Höhe von über 3,6 Mrd. Euro. Dies würde zu einer jährlichen Zinsersparnis von mindestens 176 Mio. Euro (bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 4,88 % p. a.) führen und das konsumtive Defizit entsprechend in 2005 sowie den Folgejahren reduzieren (Tabelle 3 sowie Tabelle 4, Szenario V). Würde die ZSQ Schleswig-Holsteins aus dem Jahr 2002 zugrunde gelegt, so ergibt sich sogar ein zusätzlicher

²³ Bei einer Bremischen ZSQ von 23,8 v. H. im Vergleich zur prognostizierten länderdurchschnittlichen ZSQ von 13,1 v. H. ist dieser Gedankengang nachvollziehbar.

²⁴ Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG) vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2302).

Entschuldungsbedarf in 2004 in Höhe von über 3,9 Mrd. Euro.²⁵

Bei beiden Szenarien (V und VI) verbliebe jedoch ein konsumtives Defizit in Höhe von 382 Mio. Euro bzw. 366 Mio. Euro in 2005, so dass die Verfassungskonformität des Haushaltes weiterhin, zumindest im Haushaltsjahr 2005, nicht gegeben wäre.

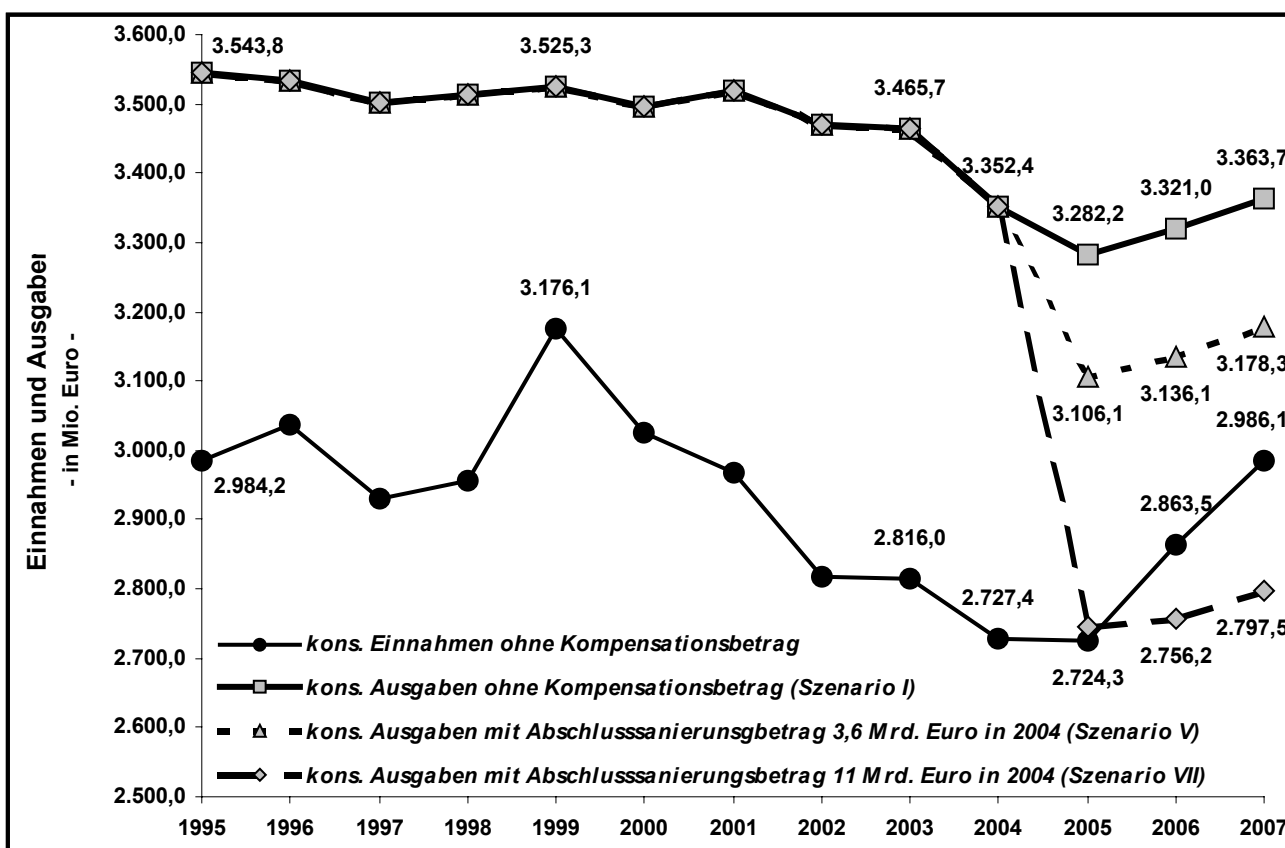
Eine Sanierungsabschlusszahlung in Höhe von 2 Mrd. Euro (Szenario IV) würde zu einer Zinsentlastung von nur rund 97,6 Mio. Euro in den Folgejahren führen. Ein deutlicher Abbau des konsumtiven Defizits ist dadurch allerdings nicht zu erwarten (Tabelle 4).

Auch ein Entschuldungsbetrag in Höhe von über 11 Mrd. Euro und damit letztlich in Höhe des Schuldenstandes des Stadtstaates Bremen würde in der gegenwärtigen Haushaltssituation nicht dazu beitra-

gen, die konsumtive Deckungslücke im Jahr 2005 zu schließen und den Erfordernissen der Verfassung Rechnung zu tragen. Bei einer ZSQ Bremens von dann 0 v. H. ist allerdings unübersehbar, dass hier nicht mit der Akzeptanz der übrigen Länder gerechnet werden darf, zumal das Gleichbehandlungsgebot vollkommen außer Kraft gesetzt wäre, auch wenn die ZSQ in den Folgejahren wieder ansteigen dürfte (Tabelle 4, Szenario VII).

In Abbildung 1 soll abschließend veranschaulicht werden, wie unterschiedliche Abschlussanierungsbeträge wirken würden. Szenario VII (11 Mrd. Euro) ist annähernd dazu geeignet, das konsumtive Defizit in 2005 fast vollständig abzubauen, während sämtliche andere Alternativen das Defizit nur unzureichend im Sinne eines verfassungskonformen Haushaltes verringern würden. Hier soll aber auch mit Nachdruck darauf verwiesen werden, dass es sich bei Szenario

Abbildung 1: Bisherige und voraussichtliche Entwicklung der konsumtiven Einnahmen / konsumtiven Ausgaben bei alternativen Szenarien



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 2 (bis 2000); Finanzrahmen Bremen 2003 bis 2007, ab 2004 einschließlich Ergebnisse Steuerschätzung Mai 2004; eigene Berechnungen, ab 2005 eigene Schätzungen

²⁵ Wie extrem die Situation des Stadtstaates Bremen ist, wird somit überdeutlich, da der erforderliche und verfassungsrechtlich noch zulässige Sanierungsbetrag nahezu 100 v. H. des gesamten Haushaltsvolumens im Jahr 2005 entspräche. Auch eine Verteilung auf einen 5-Jahres-Zeitraum ließe die extreme Haushaltsnotlage erkennen.

VII um eine Variante handelt, die bei der Diskussion über praktikable Handlungsoptionen zur Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage nur theoretischer

Natur ist. Gleichwohl wird dadurch das Ausmaß der extremen Haushaltssituation anschaulich offenbart. Bei den möglichen Szenarien wurde hier von einer einmaligen Sanierungsabschlusszahlung im Jahr 2004 ausgegangen. Allerdings wäre eher davon auszugehen, dass ein bestimmter Sanierungsbetrag zeitlich auf 5 oder 7 Jahre bis zum Jahr 2008 bzw. 2010 gestreckt würde bei degressiver Ausgestaltung der jährlichen Sanierungsbeträge.²⁶ Geringe Zinsausgabendifferenzen würden sich ergeben, dass Gesamtergebnis jedoch kaum und nur zeitlich beeinflussen. Allerdings würde die Herstellung eines verfassungskonformen Haushaltes bereits in 2005 dadurch noch weniger möglich werden.

2. Zwischenfazit:

Für den Stadtstaat Bremen ist es mit Hilfe des Sanierungsinstruments „Haushaltssanierungs-Bundesergänzungszuweisungen“ bei ausschließlicher Anwendung desselben vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den aktuellen gesetzlichen Regelungen (Finanzverfassung, Finanzausgleichsgesetz) nicht möglich, die Verfassungskonformität des Haushaltes im Jahr 2005 herzustellen und die extreme Haushaltsnotlage zu beseitigen.

7 Kombinationsmöglichkeiten von Sanierungsinstrumenten

Wie gezeigt werden konnte, ist mit einem 3. Sanierungsprogramm für den Stadtstaat Bremen, das allein auf das Instrument „Haushaltssanierungs-Bundesergänzungszuweisungen“ setzt, die extreme Haushaltsnotlage Bremens **kurzfristig** nicht zu beseitigen. Erst recht nicht, wenn die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich des Vergleichs der Zins-Steuer-Quoten eingehalten werden soll (und muss).

Eines muss hier aber berücksichtigt werden: Es wurden hauptsächlich die Wirkungen der einzelnen Szenarien für das Haushaltsjahr 2005 untersucht. Die positiven Effekte eines derartigen Sanierungsprogramms treten hingegen mittel- bis langfristig ein. Somit ist dieses Sanierungsinstrument in der gegebenen Situation Bremens weiterhin ein unverzichtba-

²⁶ Eine degressive Ausgestaltung ist erforderlich entsprechend § 12 Abs. 3 MaßStG, auch wenn hier von „im Regelfall“ die Rede ist.

rer Bestandteil einer Gesamtstrategie zur langfristigen Sanierung des bremischen Haushaltes.

Bis zum Erreichen der nächsthöchsten ZSQ eines Landes ohne extreme Haushaltsnotlage ist es auch denkbar, mehrere Instrumente zu bündeln und somit die „zulässige“²⁷ Reduzierung der Zinsausgaben aus mehreren Quellen zu speisen. Hier stehen alternative und rechtlich zulässige Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben zur Verfügung.²⁸

Beispielhaft soll hier nur die Gewährung von Investitionshilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG genannt werden, die gemäß Urteil des BVerfG im Jahr 1986 auf Länder beschränkt werden können, die sich in einer besonderen finanziellen Situation befinden, welche jedoch nicht oder nicht angemessen im Länderfinanzausgleich Berücksichtigung finden.²⁹ Im Urteil des BVerfG von 1992 wird die Verwendung von Investitionshilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG im Einzelfall sogar ausdrücklich als verfassungsrechtlich zulässig erachtet, wenn einzelne Länder sich in einer extremen Haushaltsnotlage befinden.

„Die Investitionen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gemäß Art. 104a Abs. 4 GG können gezielt auch für Länder eingesetzt werden, die sich in einer extremen Haushaltsnotlage befinden.“³⁰

8 Abschließendes Fazit

Die Zins-Steuer-Quote ist ein wichtiger und höchst richterlich vorgegebener Indikator bei der Identifikation von Haushaltsnotlagen. Umso mehr wird dieser „Haushaltsbelastungsanzeiger“ im nun anstehenden Prozess in Karlsruhe zum Normenkontrollantrag Berlins Gegenstand der wissenschaftlichen und auch politischen Diskussion sein.

Da aber bereits zwei Länder als extreme Haushaltsnotlagenländer (Bremen und Saarland) identifiziert wurden, werden sich auch diese Länder einer kriti-

²⁷ Mit „zulässig“ ist hier unter Berücksichtigung des Zins-Steuer-Quoten-Vergleichs gemeint.

²⁸ Der Senatsbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen für überregionale Finanzbeziehungen, Prof. Dr. Dannemann, schlägt beispielsweise vor, entweder einen Teil des Schuldenstandes der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu übertragen oder aber in Verbindung mit § 12 MaßStG dem Land Bremen Zinsbeihilfen durch den Bund zu gewähren.

²⁹ Hierzu heißt es im Urteil des BVerfG vom 24. Juni 1986 bezüglich der Mitfinanzierung von Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG sowie Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104a Abs. 4 GG: „Sie sind daher geeignet, Lasten von Ländern und Gemeinden abzufangen oder Bedarfe zu kompensieren, die der Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigt.“ BVerfGE 72, 330 (388).

³⁰ BVerfGE 86, 148 (267).

schen Überprüfung der Sanierung auch mit Hilfe des Zins-Steuer-Quoten-Vergleichs stellen müssen.

Für Bremen ist dabei anhand der Zins-Steuer-Quote in Verbindung mit dem zu erwartenden konsumtiven Defizit nicht nur eine weitere extreme Haushaltsnotlage ab dem Jahr 2005 festzustellen, sollte die Zusage des Bundeskanzlers nicht eingehalten werden. Es zeigt sich auch, dass das aktuelle Sanierungsinstrument „Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen“ hinsichtlich des Abbaus des konsumtiven Defizits im Jahr 2005 bei Beachtung der nächsthöchsten Zins-Steuer-Quote eines Landes ohne extreme Haushaltsnotlage allein nicht mehr, im Gegensatz zu 1992, ausreicht, das bremische Haushaltsproblem kurzfristig zu lösen.

Gleichwohl stellt dieses durch das Maßstäbengesetz vorgegebene Sanierungsinstrument einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil einer zukünftigen Konsolidierungsstrategie dar. Dies deshalb, da die aus einer Teilentschuldung resultierenden Zinsersparnisse in einem längeren Zeitraum zu merklichen Haushaltsentlastungen führen können und daher die Effekte von Haushaltssanierungs-Bundesergänzungszuweisungen längerfristig zu betrachten sind. Dies ist jedoch in der hier vorliegenden Untersuchung vernachlässigt worden, da lediglich die kurzfristigen Effekte aufgezeigt werden sollten.

Also: Ein Sanierungsbetrag in einer realistischen Größenordnung kann den Haushalt 2005 nicht kurieren. Er kann aber ein wesentlicher Baustein, zumal wenn er durch weitere verfassungsrechtlich zulässige Instrumente flankiert wird, sein, um den bremischen Haushalt langfristig zu konsolidieren.

In diesem Beitrag wurde nicht näher auf die Einnahmenseite der Länder und insbesondere der Stadtstaaten eingegangen. Gleichwohl ist sie bei dem Versuch, die Verfassungskonformität des Haushaltes herzustellen, nicht zu vernachlässigen. Es kann gezeigt werden, dass der Bremer Haushalt in den vergangenen Jahren neben einem unterdurchschnittlichen Ausgabenzuwachs auch Einnahmenverluste gegenüber Projektionen in den 90er Jahren für den Sanierungszeitraum bis 2004 zu verbuchen hatte und noch verbuchen wird.³¹

Wenn aber Handlungsoptionen, die auf die Reduzierung der Zinsausgaben und damit der konsumtiven

Ausgaben zur Minderung bzw. Beseitigung eines konsumtiven Defizits abzielen, aufgrund der speziellen Situation Bremens und der Ländergesamtheit nur noch in begrenztem Umfang durchführbar sind, so ergibt sich die Notwendigkeit, entweder

- a) andere konsumtive Ausgabenpositionen zu reduzieren oder
- b) die konsumtiven Einnahmen zu erhöhen.

Wie bereits angesprochen hat der Stadtstaat Bremen in der Tat in den vergangenen Jahren unterdurchschnittliche Ausgabenzuwächse verzeichnet und damit „überdurchschnittlich gespart“. Vor dem Hintergrund der gegebenen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven sind weitere Einsparungen kaum zu vermeiden. Damit ist allerdings nur durchschnittliches Sparen im Sinne einer gesamtstaatlichen Konsolidierungspolitik gemeint, da ein weiteres überdurchschnittliches Sparen für Bremen die existenziellen Grundlagen Bremens als Stadtstaat und damit als Großstadt gefährden könnte.

Sollte die im Jahr 2005 drohende konsumtive Deckungslücke in Höhe von 557,9 Mio. Euro³² durch zusätzliche Einsparungen im konsumtiven Bereich erfolgen, so würde dies im Jahr 2005 bei bereinigten Ausgaben in Höhe von 4.015 Mio. Euro, Zinsausgaben von 537 Mio. Euro sowie Investitionsausgaben in Höhe von 733 Mio. Euro eine zusätzliche Reduzierung um 20,3 v. H. gemessen an den veranschlagten konsumtiven Primärausgaben (konsumtive Ausgaben ohne Zinsausgaben) in Höhe von 2.745 Mio. Euro bedeuten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die konsumtiven Primärausgaben bereits bis 2005 im Vergleich zum Jahr 2003 von 2.978 Mio. Euro um über 7,8 v. H. auf 2.745 Mio. Euro reduziert werden sollen. In diesem Zusammenhang wäre sicherlich auch die Frage nach der stadtstaatengerechten Ausstattung im Sinne der Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse neu zu formulieren.

Die Einnahmenseite wird angesichts der vorliegenden Tatsachen (sehr hohe Verschuldung, hohe Zins-

³¹ Siehe dazu auch Dannemann, Günter (2004): Zwischenbilanz der Sanierungspolitik der Freien Hansestadt Bremen, in: Senator für Finanzen Bremen (Hrsg.): Finanzbericht Bremen, Heft 1.

³² Zur Erinnerung: Aufgrund des seit 2001 fortlaufend durchgeführten Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der bremischen Steuerausfälle aufgrund der Steuerreform 2000 sowie der Neuregelung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen ergibt sich momentan ein durch den Bund und basierend auf dem Kanzlerbrief einzulösender Kompensationsbetrag in Höhe von 564 Mio. Euro.

Herausgeber:

BAW Institut für Wirtschaftsforschung GmbH
Wilhelm-Herbst-Str. 5
28359 Bremen
eMail: info@baw-bremen.de
Internet: <http://www.baw-bremen.de>
Vertrieb: (0421)20699-21, Fax: (0421)20699-99
Druck: Plenge-Druck, Bremen

ausgaben, kaum Spielraum im konsumtiven Bereich) langfristig für Bremen und letztlich auch für die Stadtstaaten insgesamt angesichts der besonderen Haushaltssituation in Berlin Gegenstand der Betrachtung und der Vorschläge zur Sanierung der Haushalte sein. Die verfassungsrechtlich zulässige Einwohnerwertung wird dabei unabdingbar Bestandteil weiterer Diskussionen sein (müssen). „Die Tatsache, dass die Stadtstaaten mit Abstand am höchsten verschuldet sind, führt erneut zu der Frage, ob die Einwohnerwertung der Stadtstaaten in ihrer Höhe angemessen ist.“³³

Jahresrückblick BAW-Monatsberichte 2004:

Nr.	Thema	Autor
1+2/2004	Regionalbericht Bremen/Bremerhaven 2003 Bremer Sanierungsfortschritte werden von bundesweiter Rezession überlagert	Walter Wehling
3/2004	Stadtstaaten und Finanzausgleich Ergebnisdokumentation eines Forschungsvorhabens	Matthias Schönert
4/2004	Mittelstandsförderung in Bremen künftig gesetzlich verankern Ergebnisse der Mittelstandsenquête Bremen zur Einführung eines Mittelstandsförderungsgesetzes	Petra Meurer Isabel Sünner
5/2004	Zur Lage der Medienwirtschaft in den deutschen Großstädten 2003	Matthias Schönert
6/2004	Flexibilität des Arbeitsmarktes und Weiterbildung in den Betrieben Auswertung des IAB-Betriebspanels Bremen 2003	Helma Landsberg Walter Wehling

³³ Vesper (2003), S. 370.